

Abwägungstabelle Stand: 09.11.2022

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrenname: 42/6 Dürscheven "HeerstraÙe"

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 11.04.2022 - 13.05.2022

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW)	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der o. a. Planungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Abelsgrube" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1 von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im	Im Bebauungsplan erfolgt ein Hinweis zu den möglichen Auswirkungen des Braunkohlentagebaus auf das Grundwasser und den Boden.	kein Beschluss erforderlich

		Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des		
--	--	--	--	--

		Fachinformationssystem "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)(Referat Infra I 3)	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	keine Stellungnahme erforderlich	kein Beschluss erforderlich
3	e-regio GmbH & Co. KG	Als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes wird mitgeteilt, dass gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von den bestehenden Versorgungsanlagen im Umfeld aus erweitert werden. Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen: Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden wird empfohlen, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu	Die Stellungnahme wird dem Erschließungsträger zur Berücksichtigung der Hinweise zur Verfügung gestellt.	kein Beschluss erforderlich

		dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten. Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten. Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen: Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016. Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Es wird gebeten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.		
4	Erftverband	Der Bereich des Bebauungsplans liegt fast vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Bleibachs. Eine neue Ausweisung, die geänderte Rahmenbedingungen berücksichtigt, ist bisher nicht erfolgt. Für die Ausweisung eines neuen Baugebietes gilt daher §78 WHG. Insbesondere sind die Bedingungen nach Absatz 2 einzuhalten bzw. darzulegen. In der jetzigen Form ist dies	Folgende hochwasserschützende Festsetzungen werden gemäß der erfolgten Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, Kreis Euskirchen, in den Bebauungsplan aufgenommen. <i>Als Geländehöhe wird gem. § 9 (1) Nr. 16 c) BauGB für den gesamten Geltungsbereich die bestehende</i>	Dem Ausschuss/Rat wird empfohlen, die mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmten Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

	nicht erfüllt. § 78 Abs.2 WHG: Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn 1.keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, 2.das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt, 3.eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind, 4.der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, 5.die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, 6.der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird, 7.keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind, 8.die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und 9.die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Es ist anzunehmen, dass bei einer Änderung der Überschwemmungsgebietsausweisung neue Bemessungsabflüsse zu Grunde gelegt werden, die das Hochwasserereignis im Juli 2021 berücksichtigen. Diese werden voraussichtlich höher sein als die derzeitigen	<i>Geländehöhe festgesetzt. Eine Änderung der Geländeoberfläche (z.B. durch Erdaustausch oder Straßenbau darf nur bis zu dieser Höhe erfolgen. Ein niedrigere Geländehöhe ist zulässig.</i> <i>Im dörflichen Wohngebiet MDW2 wird die Höhe der Unterkante der Bodenplatte (UK EG) gem. § 9 (1) Nr. 16 c) BauGB auf die Höhe des jeweils festgesetzten möglichen Hochwassers (HQ 100) mindestens jedoch auf eine Höhe von 170,52 m ü NHN festgesetzt. Bauliche Anlagen unter dieser Höhe, abgesehen von durchlässigen Einfriedungen und den Anlagen zur Aufständigung der Gebäude sowie durchflutbare Bauwerke (z.B. Carports), sind nicht zulässig. Ausnahmsweise kann auf die Durchflutbarkeit (Aufständigung) von baulichen Anlagen im MDW 1 und MDW 2 bis zu einer mit hochbaulichen Anlagen bebauten Grundfläche von insgesamt max. 690 qm verzichtet werden. In diesem Fall ist die festgesetzte Höhe der Unterkante Bodenplatte als Mindesthöhe EFH (Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss) anzusehen. Sobald die maximal zulässige Grundfläche überschritten wird, sind die baulichen Anlagen aufzuständern (Unterkante Bodenplatte mind. 170,52 m über NHN) oder soweit möglich durch einen Retentionsausgleich im nahen Umfeld auszugleichen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen und entsprechende Maßnahmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</i> Mit den o.g. Festsetzungen können die Bedingungen des § 78 Abs. 2 WHG eingehalten werden. Alternative Bebauungsmöglichkeiten bestehen in Dürscheven nicht; außerdem handelt es sich im Wesentlichen um die Wiederbebauung einer zuvor schon bebauten Baulücke (Gastwirtschaft). Evtl. verlorenegehoender Rückhalteraum	
--	---	--	--

		Bemessungsabflüsse. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Gimmler, Abteilung G2 - Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1291, E-Mail: volker.gimmler@erftverband.de. Zudem weisen wir darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten.	wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ausgeglichen und es entstehen keine Nachteile für die angrenzende Bebauung. Bzgl. der Grundwasserstände erfolgt ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan.	Dem Ausschuss/Rat wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu beschließen.
5	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	Zum o. g. Verfahren werden im Rahmen der Beteiligung folgende Informationen und Hinweise gegeben: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: 2 / T	Bzgl. der Erdbebengefährdung erfolgt ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan.	Dem Ausschuss/Rat wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu beschließen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc. Baugrund Den vorliegenden Informationen zufolge stehen im Untergrund der Planfläche quartärzeitliche sandige und schluffige Ablagerungen in Bach- und Flusstälern an. Nördlich des Plangebietes verläuft eine tektonische Störung, der Dürschevener Sprung. Da der exakte Verlauf von Störungen oft nicht bekannt ist, wird vom Geologischen Dienstes (GD) NRW generell eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist. Das gesamte Plangebiet liegt im Bereich dieser Störungszone. Die Störung ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand des GD NRW nicht seismisch aktiv. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen infolge von Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störung wird empfohlen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.

		Es wird empfohlen, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.		
6	Industrie- und Handelskammer Aachen	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	keine Stellungnahme erforderlich	kein Beschluss erforderlich
7.1	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes die nachfolgend aufgeführten Bedenken. Ich bitte die weiteren Stellungnahmen und Anregungen der Fachabteilungen bei der Festsetzung des Bebauungsplanes ebenfalls zu berücksichtigen. Untere Bodenschutzbehörde Gegen das Planvorhaben bestehen vorerst Bedenken. Als Begründung wird folgendes ausgeführt: Im Planbereich kann eine Schwermetallbelastung aufgrund der Lage im Überschwemmungsbereich des Bleibaches, der schwermetallhaltige Sedimente aus dem Mechernicher-Kaller Bleibelastungsgebiet transportiert, nicht ausgeschlossen werden. Voraussetzung für eine abschließende Stellungnahme ist die Vorlage von Untersuchungsergebnissen für den Wirkungspfad Boden - Mensch nach den Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Dazu wird auf den Altlastenerlass vom 14.03.2005 verwiesen (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. - V A 3 - 16.21 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21). Vor Durchführung der Untersuchungen ist eine	Mit der Unteren Bodenschutzbehörde wurde vereinbart, dass die Bodenuntersuchungen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden können; d. h. aber dass hier kein Freistellungsverfahren erfolgen darf, sondern dass alle Bauanträge im Geltungsbereich des Bebauungsplans das normale Baugenehmigungsverfahren durchlaufen müssen und die Untere Bodenbehörde in jedem Fall zu beteiligen ist. Vor dem Hintergrund, dass in dem geplanten dörflichen Wohngebiet auch Wohngärten angelegt werden, in dem Kinderspiel erfolgt, ergibt sich, dass das Planvorhaben nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB (Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) fortgeführt werden kann und damit die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn-	...die von der Bodenschutzbehörde empfohlene Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu verfahren.

		Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zum erforderlichen Untersuchungsumfang vorzunehmen.	und Arbeitsbevölkerung in den nachfolgenden Verfahrensschritten erfolgen können. In der Planzeichnung ist eine entsprechende Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB erfolgt. Die konkreten Festlegungen zum Umgang mit anfallendem Bodenaushub bei der Durchführung von Bodenaushubarbeiten zur Umsetzung des Planvorhabens sowohl auf den Wohnbauflächen als auch Verkehrsflächen sowie zu den Maßnahmen bei der späteren Nutzung der Wohnbauflächen des Plangebietes erfolgen auf der Grundlage von grundstücksbezogenen Bodenuntersuchungen im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren. Die Untere Bodenschutzbehörde ist daher bei allen weiteren Verfahrensschritten bis hin zu den Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.	
7.2	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes die nachfolgend aufgeführten Bedenken. Ich bitte die weiteren Stellungnahmen und Anregungen der Fachabteilungen bei der Festsetzung des Bebauungsplanes ebenfalls zu berücksichtigen. Untere Naturschutzbehörde Aus Sicht der UNB bestehen Bedenken hinsichtlich des gesetzlichen Artenschutzes. Im Fundortkataster des Kreises ist in den im Südwesten an den Bebauungsplan anschließenden Grünlandflächen (Landschaftsschutzgebiet 2.2-6 "Bleibachaue" des Landschaftsplans 44a "Zülpich") ein Steinkauzvorkommen dargestellt. In den rückwärtigen Gärten der vorhandenen Bebauung sind Gehölze vorhanden, die auf Grundlage der Ausweisung neuer Baufenster entfallen werden. Diese	Ein artenschutzrechtliches Gutachten ist erstellt worden mit dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch die Planung nicht zu erwarten sind.	Dem Ausschuss/Rat wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu beschließen.

	Bäume besitzen möglicherweise eine Funktion als Habitatemente für das Steinkauzrevier. Die Stadt Zülpich hat zugesagt, mögliche Auswirkungen der neuen Bebauung und der damit verbundenen Gehölzverluste auf das Steinkauzvorkommen zu prüfen. Die Bedenken der UNB können voraussichtlich nach Vorlage dieser Prüfung und Festlegung ggf. erforderlicher Artenschutzmaßnahmen (z.B. Festsetzung von Baumpflanzungen) ausgeräumt werden. Die Festsetzung, Dachflächen, Garagen und Carports bis zu einer Dachneigung von 15° zu begrünen und/oder mit Anlagen der solaren Energiegewinnung zu bedecken und auf Dächern mit einer Dachneigung über 15° Anlagen zu solaren Energiegewinnung zu realisieren wird von Seiten der UNB begrüßt. Empfehlungen: - Es wird empfohlen, die Stellplätze naturnah zu gestalten. Es können z.B. Rasengittersteine oder Schotterrasen verwendet werden und somit eine Aufheizung von Flächen reduziert werden. Grundsätzlich sollte auch über Fassadenbegrünungen in geeigneten Bereichen nachgedacht werden. - Sollten große Fensterfronten eingeplant werden, so empfiehlt sich vogelfreundliches Glas zu verwenden, um Vogelschlag zu vermeiden. Es sollte ein reflektionsarmes, nicht spiegelndes Glas mit geprüftem Vogelschutzmuster verwendet werden. Aufklebbare Greifvogel-Silhouetten und sogenannte "Birdpens" sind leider wirkungslos und sollten nicht verwendet werden. Beispiele finden sich in der Broschüre "Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach". Zudem sollte auf	Die Empfehlungen zur Gestaltung der Stellplätze, Fassaden und Fensterfronten sowie zur Anbringung von Nisthilfen und Einschlupfmöglichkeiten werden den Bauherren im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Hinweise an die Hand gegeben.	Dem Ausschuss/Rat wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu beschließen.
--	---	--	--

		Übereckverglasungen verzichtet werden. - Um einen Beitrag zum Artenschutz zu leisten, könnten an der Außenfassade oder im Dachbereich von Gebäuden Einschupfmöglichkeiten für Fledermäuse geschaffen werden. Hierzu können auch geeignete Fledermauskästen in die Fassade eingelassen werden (z.B. Einbausteine). Auch Nisthilfen für Vögel könnten an den Gebäuden angebracht werden.		
7.3	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes die nachfolgend aufgeführten Bedenken. Ich bitte die weiteren Stellungnahmen und Anregungen der Fachabteilungen bei der Festsetzung des Bebauungsplanes ebenfalls zu berücksichtigen. Jugendamt Auch für dieses kleine Baugebiet ist der zusätzliche Bedarf an Kitaplätzen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme In Kürze beginnt die Realisierung eines Kindergarten (4-gruppig) am Hertenicher Weg in der Kernstadt Zülpich.	kein Beschluss erforderlich Dem Ausschuss/Rat wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu beschließen.
7.4	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes die nachfolgend aufgeführten Bedenken. Ich bitte die weiteren Stellungnahmen und Anregungen der Fachabteilungen bei der Festsetzung des Bebauungsplanes ebenfalls zu berücksichtigen. Untere Abfallbehörde Bei aus dem BP folgenden Bauvorhaben ist die UAWB zu beteiligen.	Die UAWB wird beteiligt. Es erfolgt ein Hinweis im Bebauungsplan.	Dem Ausschuss/Rat wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu beschließen.

7.5	Kreis Euskirchen - Der Landrat	Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes die nachfolgend aufgeführten Bedenken. Ich bitte die weiteren Stellungnahmen und Anregungen der Fachabteilungen bei der Festsetzung des Bebauungsplanes ebenfalls zu berücksichtigen. Untere Wasserbehörde Gemäß den Antragsunterlagen ist beabsichtigt, das Plangebiet im Trennsystem zu entwässern. Die anfallenden Schmutzwässer werden demnach der Kanalisation zur Kläranlage zugeleitet. Die Oberflächenwässer werden der Regenwasserkanalisation zugeführt. Falls sich hierdurch erlaubte Einleitungsmengen erhöhen, ist die wasserrechtliche Erlaubnis entsprechend zu aktualisieren. Grundsätzlich muss die Entwässerung gemeinwohlverträglich erfolgen. Somit müssen alle Kanalisationen hydraulisch ausreichend leistungsfähig sein, sämtliche Wässer schadlos abführen zu können. Die Kläranlage muss ausreichende Kapazitäten besitzen, die zusätzlichen Abwassermengen mitbehandeln zu können. Auf den angeschlossenen Flächen dürfen keine außergewöhnlichen Verschmutzungen erfolgen, insbesondere ist das Waschen von Fahrzeugen nicht gestattet. Das Plangebiet liegt im möglichen Hochwasserüberschwemmungsgebiet. Grundsätzlich ist hier ein Einbau von RCL-Material nicht zulässig. Auch für den Wegebau darf kein RCL-Material eingesetzt werden. Weiter liegt das Gebiet im zukünftigen Wasserschutzgebiet Oberelvenich in der Zone III.	Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde bzgl. der ordnungsgemäßen Entwässerung des Plangebietes werden beachtet. Die Hinweise werden beachtet und an den Grundstückseigentümer weitergegeben.	Dem Ausschuss/Rat wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu beschließen. Dem Ausschuss/Rat wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu beschließen.
-----	--------------------------------	--	--	---

		Wärmesonden sind nur bis zu einer Tiefe von max. 55 Meter möglich. Bzgl. der Lage des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet des Bleibaches hat die Untere Wasserbehörde nachträglich Bedenken geäußert.	Folgende hochwasserschützende Festsetzungen werden nach der erfolgten Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde in den Bebauungsplan aufgenommen. <i>Als Geländehöhe wird gem. § 9 (1) Nr. 16 c) BauGB für den gesamten Geltungsbereich die bestehende Geländehöhe festgesetzt. Eine Änderung der Geländeoberfläche (z.B. durch Erdaustausch oder Straßenbau darf nur bis zu dieser Höhe erfolgen. Ein niedrigere Geländehöhe ist zulässig.</i> <i>Im dörflichen Wohngebiet MDW2 wird die Höhe der Unterkante der Bodenplatte (UK EG) gem. § 9 (1) Nr. 16 c) BauGB auf die Höhe des jeweils festgesetzten möglichen Hochwassers (HQ 100) mindestens jedoch auf eine Höhe von 170,52 m ü NHN festgesetzt. Bauliche Anlagen unter dieser Höhe, abgesehen von durchlässigen Einfriedungen und den Anlagen zur Aufständigung der Gebäude sowie durchflutbare Bauwerke (z.B. Carports), sind nicht zulässig. Ausnahmsweise kann auf die Durchflutbarkeit (Aufständigung) von baulichen Anlagen im MDW 1 und MDW 2 bis zu einer mit hochbaulichen Anlagen bebauten Grundfläche von insgesamt max. 690 qm verzichtet werden. In diesem Fall ist die festgesetzte Höhe der Unterkante Bodenplatte als Mindesthöhe EFH (Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss) anzusehen. Sobald die maximal zulässige Grundfläche überschritten wird, sind die baulichen Anlagen aufzuständern (Unterkante Bodenplatte mind. 170,52 m über NHN) oder</i>	
--	--	---	---	--

			<i>soweit möglich durch einen Retentionsausgleich im nahen Umfeld auszugleichen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen und entsprechende Maßnahmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</i> Mit den o.g. Festsetzungen können die Bedingungen des § 78 Abs. 2 WHG eingehalten werden. Alternative Bebauungsmöglichkeiten bestehen in Dürscheven nicht; außerdem handelt es sich im Wesentlichen um die Wiederbebauung einer zuvor schon bebauten Baulücke (Gastwirtschaft). Evtl. verlorengelassener Rückhalteraum wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ausgeglichen und es entstehen keine Nachteile für die angrenzende Bebauung.	
8.1	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Euskirchen (Regionalniederlassung Ville-Eifel / Hauptsitz Euskirchen)	Das Bebauungsplangebiet grenzt an die B 56, Abschnitt 45 innerhalb der Ortdurchfahrt Dürscheven. Die B 56 ist mit ca. 6.000 Kfz/d im Durchschnitt befahren. Genaue Zählraten liegen hier nicht vor. Der Abschnitt kann als kurvenreich und für Zufahrt und Einmündungsbereiche unübersichtlich bezeichnet werden. Beidseitig der B 56 verlaufen Gehwegenanlagen; versetzt, gegenüber der künftigen Zufahrt befindet sich die Einmündung B 56/ Bleibachstraße. Die Zufahrt des Bebauungsplangebietes liegt in einer Innenkurve, zwischen einer Bushaltestelle und einem Fußgängerüberweg.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich

		Ziffer 2.5 der Festsetzungen bzgl. der Höhe künftiger Einfriedungen kann nicht geteilt werden. Gem. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen -RASt- sind Einfriedungen jedweder Art lediglich in einer Höhe von max. 0,80 m vorzusehen. Zu beachten sind neben den Sichtfeldern auch die Einhaltung der jeweilig erforderlichen Lichtraumprofile. Auszüge aus der RAST An Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken. Bei der Untersuchung der räumlichen Sichtverhältnisse ist die Augenhöhe eines Pkw-Fahrers mit 1,00 m, die Augenhöhe eines Lkw-Fahrers mit 2,00 m und die Höhe des zu beobachtenden bevorrechtigten Fahrzeugs mit 1,00 m über der Fahrbahn anzunehmen. Nachzuweisen sind Sichtfelder - für die Haltesicht, - für die Anfahrsicht sowie - für Überquerungsstellen. Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.	Die Festsetzung der Einfriedung und Nebenanlagen wurde um Passagen ergänzt, dass im Bereich der Bundesstraße und des Sichtdreiecks nur 0,8 m hohe Einfriedungen und Bauten zulässig sind. Stellplätze sind im Bereich des Sichtdreiecks nicht zulässig. Das Sichtdreieck wurde in die Planzeichnung des Bebauungsplans eingetragen.	Dem Ausschuss/Rat wird empfohlen, die Hinweise des Eingabenstellers entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu behandeln. Dem Ausschuss/Rat wird empfohlen, die Hinweise des Eingabenstellers entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu behandeln.
--	--	--	---	---

Haltesicht

Ein rechtzeitiges Anhalten von Kraftfahrzeugen ist möglich, wenn die in der Tabelle 58 angegebenen Haltesichtweiten S_h zur Verfügung stehen.

Anfahrsicht

Als Anfahrsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m vom Auge des Kraftfahrers aus gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet.

Ein Einbiegen mit einer zumutbaren Behinderung bevorrechtigter Kfz ist gewährleistet, wenn Sichtfelder freigehalten werden, deren Schenkellängen l [m] der Tabelle 59 zu entnehmen sind.

Bei Radwegen mit nicht abgesetzten Radfahrerfurten soll der Abstand zum Fahrbahnrand von 3,00 m auf 5,00 m vergrößert werden, damit die wartepflichtigen Kraftfahrzeuge die Radfahrerfurten freihalten können.

Die Schenkellängen des Sichtdreiecks auf bevorrechtigte Radfahrer sollen $l_R = 30$ m betragen. (Bild 120).

Lassen sich die erforderlichen Sichtfelder für die Anfahrsicht nicht erreichen, so sind flankierende Maßnahmen (z. B. Haltverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlage, Ausschluss von Fahrbeziehungen) zu erwägen.

Sichtfelder an Überquerungsstellen

An Überquerungsstellen und Warteflächen von Fußgängern und Radfahrern sind Sichtfelder mit Schenkellänge senkrecht zur Fahrtrichtung nach dem Bild 121 und mit der Haltesichtweite nach der Tabelle 58 in Fahrtrichtung des Kraftfahrzeugverkehrs sicherzustellen. Bevor weitere Entwicklungen und damit auch die Schaffung zusätzlicher Gefahrenquellen im Verkehrsraum

	angestrebt bzw. umgesetzt werden, sind aus meiner Sicht notwendige Randbedingungen einzuhalten. Emissionsschutz Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der B 56 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Zülpich. Dabei dürfen die Lärmschutzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für die Verkehrsteilnehmer nach sich ziehen (z. B. Sichtbeeinträchtigung). Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden. Hinsichtlich der innerörtlichen Zuständigkeiten gilt für Bundesstraßen: Der Bund ist Träger der Straßenbaulast, sofern die Baulast nicht anderen nach gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen obliegt (§ 5 (1) Bundesfernstraßengesetz -FStrG- Mit Festsetzung der Ortsdurchfahrt ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze (§ 5 (3) FStrG). Die oberste Landesstraßenbaubehörde setzt im Benehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde die Ortsdurchfahrt fest (§ 5 (4) FStrG). Wechselt der Straßenbaulastträger (z. B. bei der Festsetzung der Ortsdurchfahrt) so gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Straßenbaulastträgers $\rightarrow$ ohne Entschädigung auf den neuen Straßenbaulastträger über (§ 6 (1) FStrG). Beim Übergang des Eigentums an öffentlichen Straßen nach Absatz 1 ist der Antrag auf Berichtigung des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Anregungen zur Grundbuchberichtigung und Ausparzellierung der Gehwegbereiche betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren.	Kein Beschluss erforderlich Kein Beschluss erforderlich
--	---	---	---

		Grundbuches von der vom Land bestimmten Behörde zu stellen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Der Antrag muss vom Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, dass das Grundstück dem neuen Träger der Straßenbaulast zusteht (§ 6 (3) FStrG). Soweit die Gemeinde nicht bisher schon Eigentümerin der in ihrer Baulast stehenden Teile der Bundesstraße (§ 5 Abs. 3) war, ist sie es ebenfalls gemäß § 6 geworden, wenn zuvor eine Gebietskörperschaft Baulastträger und Eigentümer war (Ziffer 23 (1) Ortsdurchfahrtenrichtlinien -ODR-). Flächen zwischen Gehwegen und Anliegergrundstücken sollen unabhängig von der Bau- und Unterhaltungslast Eigentum der Gemeinde werden (Ziffer 23 (3) ODR). Soweit durch einen gesetzlichen Eigentumsübergang aufgrund von § 3 Bundesstraßenvermögensgesetz oder gem. § 6 das Grundbuch unrichtig geworden ist, beantragt die vom Land bestimmte Behörde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, die Grundbuchberichtigung. Der Antrag muss vom Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, dass das Grundstück dem neuen Träger der Baulast zusteht. Die Berichtigung des Grundbuchs setzt voraus, dass die übergangenen Flächen vermessen sind (Ziffer 23 ODR). Beim Übergang des Eigentums ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Straßenbaubehörde des neuen Trägers der Straßenbaulast zu stellen.		
--	--	---	--	--

		Eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse ist zeitnah vorzunehmen!		
8.2				
9	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Hoheifel-Zülpicher Börde	Gegen den Bebauungsplan 42/6 Dürscheven "Heerstraße" bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.	keine Stellungnahme erforderlich	kein Beschluss erforderlich
10	Landwirtschaftskammer NRW: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Aachen / Düren / Euskirchen	Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Euskirchen, bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken.	keine Stellungnahme erforderlich	kein Beschluss erforderlich
11	Verbandswasserwerk Euskirchen GmbH	Es wird mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken hiergegen bestehen. Jedoch sollte beachtet werden, dass sich im Plangebiet derzeit noch keine Wasserleitungen befinden. Für die innere Erschließung des Plangebiets in den Privatstraßen muss die Wasserleitung grundbuchlich gesichert werden. Sollte die Erschließung des Plangebietes über einzelne Hausanschlüsse erfolgen, dann müssten für die hinteren Bebauungen je Wohnhaus an der Heerstraße Übergabeschächte errichtet werden. Um jedoch eine endgültige Planung durchführen zu können, wird gebeten, einen Plan im Maßstab 1 : 500 sowie die entsprechenden Querschnitte mit Eintragung der Kanaltassen zuzusenden. Darüber hinaus sollte bei der Planung darauf geachtet werden, dass für die Versorgungsträger eine mindestens 1,50 m breite Trasse zur Verlegung der Versorgungsleitungen vorgesehen wird. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt GW 125“ Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle zu	Die Stellungnahme wird an den Erschließungsträger weitergeleitet. Der Einbau von Zisternen mit einem Mindestvolumen von 30 l je qm Dachfläche wird im Bebauungsplan vorgeschrieben. Die Anregungen zur Poolbefüllung, zur Autowäsche und zur Verwendung von wasserarmen Pflanzen und zur Zulässigkeit der Gartenbewässerung nur aus Zisternen werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.	Dem Ausschuss/Rat wird empfohlen, entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zu beschließen.

		beachten. Gleichwohl sollte vor Ausschreibung und Auftragsvergabe der Baumaßnahme frühzeitig ein Koordinationsgespräch mit allen Versorgungsträgern zwecks Erschließung derselben stattfindet. Eventuell sollte beachtet werden, dass sich in diesem Plangebiet nach dem vorliegenden Löschwassermengenplan, welcher nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 erstellt worden ist, zurzeit 48 m³/h als Löschwasser nach W 405 aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt bzw. anteilig genutzt werden kann. Es sollte beachtet werden, dass die angegebene Menge keine vertragliche Zusicherung ist. Informationen über die nicht leitungsgebundene Löschwasserversorgung liegen nicht vor. Des Weiteren wird gebeten, dem Investor mitzuteilen, dass ein Sondervertrag über die Abrechnung der Baukostenzuschüsse vor Herstellung der Versorgungsanlage abgeschlossen werden muss. Der Klimawandel zeigt sich anscheinend auch in der hiesigen Region. Die Temperaturen lagen in den Sommern 2018, 2019 und 2020 bundesweit bis an oder über 40 Grad Celsius. Damit waren die beiden Jahre außerordentlich hinsichtlich der meteorologischen Veränderungen. Hierzu hat der Erftverband umfangreiche Auswertungen vorgenommen. Auch lokal war die Sommerhitze und -trockenheit in beiden Jahren extrem. Es kann als überwiegend wahrscheinlich angesehen werden, dass der Klimawandel auch Auswirkungen für unsere Region hat. Der Klimawandel wird, wenn man die Jahre als exemplarische Beispiele heranzieht, wahrscheinlich zur		
--	--	---	--	--

		Folge haben, dass die Sommer heißer und die Niederschläge unregelmässiger, ggf. weniger, eventuell die Verdunstung höher und damit ggf. die Versickerung niedriger werden. Für die Wasserversorgung hat dies folgende Konsequenzen: 1) Produktionsseitige Auswirkungen: Sofern der Wasserversorger oberflächennahes Wasser (Talsperren, Quellen, etc.) verwendet zur Trinkwasserproduktion, ist er relativ schnell betroffen von den oben skizzierten Auswirkungen des Klimawandels, falls die Wasserneubildung stockt. Die Verbandswasserwerk GmbH ist hiervon nur in kleinem Umfange betroffen, da die Verbandswasserwerk GmbH nur in geringem Umfange Quellwasser benutzt. Grundsätzlich wird Tiefengrundwasser benutzt; dies wirkt kostentechnisch benachteiligend, da elektrische Pumpen benutzt werden müssen. Hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels wirkt sich dies jedoch positiv aus, da sich diese Auswirkungen erst dann darstellen, sofern sich die meteorologischen Änderungen verfestigen und sich dies dann auch tatsächlich mit großer zeitlicher Verzögerung im Förderaquifer abbilden sollte. 2) Kundenseitige Auswirkungen: Bundesweit haben die letzten Sommer Wasserversorger herausgefordert, da morgens und abends extrem hohe Absatzmengen geliefert wurden; teils zwei- bis dreifach übliche Mengen. Die Volatilität der Abnahmemengen gemessen in cbm/h war hierbei enorm. Teilweise sind hierbei bei benachbarten Versorgern entweder Wasserversorgungsnetze temporär		
--	--	---	--	--

		zusammengebrochen oder der Druck hat nachgelassen. Die Verbandswasserwerk GmbH hat sich vor und während dieser Hitzewellen intensiv mit der Versorgungssituation beschäftigt, Maßnahmen und Investitionen ergriffen. Es wurden enorme Wassermengen geliefert, ohne dass es zu Kundenbeschwerden kam. Die hierbei ergriffenen technischen und IT-gestützten Maßnahmen und Investitionen müssen als Wegschritte eines kontinuierlichen Veränderungsprozesses verstanden werden, um die Sicherheit der Wasserversorgung für derartige Situationen zu gewährleisten. Hierzu zählen auch beauftragte oder ggf. noch zu beauftragende Behälterneubauten. Ein wichtiges Augenmerk sollte bei der Aufstellung des vorliegenden Plans aus unserer Sicht auf den Klimawandel aus wasserversorgungstechnischer Sicht gelegt werden. Die Wasserversorgung für dieses Baugebiet ist –wie oben dargelegt– grundsätzlich sichergestellt. Es gilt jedoch die morgend- und abendlichen extremen Verbrauchsspitzen bei Temperaturen um 40 Grad Celsius schon profilaktisch zu entschärfen, da hierfür Wasserversorgungssysteme (also die komplette Produktions- und Bevorratungsinfrastruktur zuzüglich Verteilung über das Rohrnetz) –bereits alleine aus Kosten- und Hygienegründen– nicht dimensioniert werden. Für neue Bebauungspläne sollten generell absatzseitig Maßnahmen ergriffen werden, die die morgend- und abendlichen Verbrauchsspitzen bei Hitzewellen vermeiden bzw. glätten. Kritische Vorgänge sind unseres Erachtens die Nutzung von Trinkwasser zur Gartenbewässerung, zur Poolbefüllung und zum Autowaschen. Hierzu können wir nur Anregungen geben, damit diese Vorgänge Ihren Einfluss in die textlichen Festsetzungen		
--	--	---	--	--

		von Bebauungsplänen finden. Die Umsetzung liegt letztendlich bei der zuständigen Kommune unter Abwägung von Faktoren, die teils auch außerhalb der wasser-wirtschaftlichen Argumentationsketten liegen werden. Wir empfehlen als Wasserversorger der zuständigen Kommune folgende Thematiken in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verbindlich zu regeln: Verpflichtender Einbau von (unterirdischen) Zisternen je Bauobjekt zur Gartenbewässerung mit einem ausreichend dimensionierten Volumen, das abhängig von der Größe des zu bewässernden Gartens sein sollte Zulässigkeit der Gartenbewässerung nur über Zisternen, Vorgabe von Pflanzen oder Gartenbestandteilen, die mit gar keiner oder wenig zusätzlicher Wässerung auch gedeihen bzw. Vermeidung von wasserintensiven Pflanzenarten, Poolbefüllung nur außerhalb der Monate Juni, Juli und August und Private Autowäsche sollte in dem beplanten Gebiet unzulässig sein. (Ggf. ist dies bereits durch andere Regularien unzulässig.) Es ist klar, dass sich eventuell nicht alle Anregungen rechtlich umsetzen lassen. Letztendlich ist hier aber ein Paradigmenwechsel erforderlich, da die sichere und kostengünstige Trinkwasserversorgung ein wichtiges öffentliches Gut ist. Weiterhin spielen bei der Dimensionierung von Wasserversorgungssystemen Kosten- und auch Hygieneerwägungen eine Rolle, da ein Wasserversorger aus beiden vorgenannten Gründen nicht "unendliche" Reservekapazitäten aufbauen kann und sollte.		
--	--	---	--	--

12	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung - DRW-F- WP-DN(Früher: Westnetz GmbH Rhein-Sieg)	Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV- Spannungsebene. Gegen die Planungen der Stadt Zülpich bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.	keine Stellungnahme erforderlich	kein Beschluss erforderlich
----	---	---	----------------------------------	-----------------------------